

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Zen Dojo Bonn e.V. und ist unter der Nummer VR 8675 im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung der Religion;
- b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- c) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
- d) die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

Zu 2.a) - Unterhaltung, Betrieb oder Nutzung von Übungsräumen für die unmittelbare Erfahrung der religiösen Praxis des Zen-Buddhismus und ihrer Anwendung im Alltag.

- die Förderung der Verbundenheit mit der Natur, Liebe, Hingabe und Mitgefühl zu allen fühlenden Wesen, wobei dem Bodhisattva-Ideal besonderes Gewicht beigemessen wird.

- die Durchführung von Sesshins, Übungstagen, und Bildungsmaßnahmen durch autorisierte Lehrer und Referenten. Dazu gehört auch die Durchführung einfacher Arbeiten in Achtsamkeit.

Zu 2.b) durch die Durchführung von Workshops und Seminaren zur Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu den Themen achtsame Sprache, achtsame Wahrnehmung, Sinneswahrnehmung, kulturelle Praktiken wie Bogenschießen, Schalenessen und Teezeremonie.

Zu 2.c) durch gemeinsame Projekte, die dem Naturschutz, der Landespflege oder dem Tierschutz dienen.

Zu 2.d.) die Förderung des achtsamen Umgangs mit der Natur, Pflanzen, Tieren und allen fühlenden Wesen.

Zur Erfüllung des Vereinszweckes ist jedes Mitglied zur Mitarbeit eingeladen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

5.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.2 Ein Aufwandsersatz kann erfolgen, wenn dieser zuvor vom Vorstand bewilligt wurde. Soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden sind, ist das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

5.3 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitgliedern und anderen Personen eine Vergütung für den eingesetzten Zeitaufwand gezahlt wird und die weiteren Einzelheiten festlegen. Über von der Mitgliederversammlung nicht geregelte Einzelheiten beschließt der Vorstand. Das betroffene Vorstandsmitglied hat bei den Beschlussfassungen kein Stimmrecht.

5.4 Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 6 Mitgliedschaft

6.1 Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

6.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

6.3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

6.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der natürlichen oder juristischen Person.

6.5 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und ist zum Ablauf eines Monats möglich.

6.6 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 3 Monaten.

6.7 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

6.8 Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Für die Mitgliedschaft werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Ermäßigung gewähren. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung konkret definiert, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Finanzierung

Die Mittel zur Einbringung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden und andere Zuwendungen,
- c) Kostenbeiträge für die Teilnahme an Veranstaltungen

§ 9 Organe des Vereins

9.1 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

9.2 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

10.2 Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

10.3 eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

10.4 In Übereinstimmung mit § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Rahmen einer virtuellen Echtzeit- Konferenz (Online-Mitgliederversammlung) wahrnehmen können. Ein Anspruch auf eine virtuelle Teilnahme besteht nicht.

Diese Bestimmungen gelten für Vorstandssitzungen entsprechend.

10.5 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

10.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es per E-Mail oder per Post an die dem Vorstand zuletzt bekannte Adresse geschickt oder persönlich ausgehändigt wurde.

10.7 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

10.8 Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

10.9 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10.10 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

10.11 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

10.12 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

10.13 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

10.14 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

11.1 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

11.2 Eine Einzelvertretungsberechtigung besteht für die Unterzeichnung und Kündigung von Mietverträgen und Nutzungsvereinbarungen.

11.3 Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

11.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

11.5 Zu den Vorstandssitzungen werden die spirituellen Leiter der betriebenen Übungsstätten eingeladen. Sie haben keine Vertretungsberechtigung.

11.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der buddhistischen Religion.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.11.2023 beschlossen und am 18.03.2024 im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.